

Leitfaden zum Erlass des Studienbeitrages aufgrund von ÖH-Tätigkeiten

Infolge der Änderung der Richtlinie des Rektorats für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß § 92 UG vom 01.01.2015 ist es nun möglich, für die Ausübung bestimmter ÖH-Tätigkeiten einen Erlass des Studienbeitrages zu erhalten.

Voraussetzungen für den Erlass

- Die Funktion muss mindestens ein komplettes Semester ausgeübt worden sein.
- Der Zeitraum in dem die Funktionen ausgeübt wurden, darf nicht mehr als sechs Semester zurück liegen.
- Der Erlass kann für ÖH-Tätigkeiten beantragt werden, die in der studienbeitragsfreien Zeit (Regelstudienzeit plus zwei Semester) ausgeübt wurden.
- Der Antrag ist vor Ende der Nachfrist (SS 30.4. und WS 30.11.) in der Studien- und Prüfungsabteilung (siehe nächste Seite) einzubringen.

Für wen gilt diese Regelung?

Man muss eine Funktion aus der folgenden Liste ausgeübt haben. Ebenso steht in der Liste für wie lange man für die jeweilige Funktion befreit ist.

Erlass	Funktion
4 / 4	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Bundesvertretung der ÖH • Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Universitätsvertretung an der HTU Wien • Referentin/Referent der Bundesvertretung der ÖH • Referentin/Referent der Universitätsvertretung der HTU Wien
3 / 4	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitz einer Studienvertretung / Fakultätsvertretung an der HTU Wien
2 / 4	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Bundesvertretung der ÖH • Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Universitätsvertretung an der HTU Wien • Mandatarin/Mandatar der Bundesvertretung der ÖH • Mandatarin/Mandatar der Universitätsvertretung an der HTU Wien • Mandatarin/Mandatar einer Studienvertretung / Fakultätsvertretung an der HTU Wien
1 / 4	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreterin/Vertreter in einem universitären Kollegialorgan an der TU Wien • Erstsemestrige Tutorin/Erstsemestrige Tutor

Beispiele:

- Ist man ein Semester Referentin für Bildung und Politik, so bekommt man $4/4$ Toleranzsemester, also ein komplettes Semester erlassen.
- Ist man zwei Semester lang Erstsementrigentutor, so bekommt man $2 * \frac{1}{4}$ Toleranzsemester. Dies ergibt $\frac{1}{2}$ Toleranzsemester. Ab $\frac{1}{2}$ wird aufgerundet, somit bekommt man ein komplettes Semester.
- Ist man drei Semester lang in einer Studienkommission, so bekommt man $3 * \frac{1}{4}$ Toleranzsemester. Dies ergibt $\frac{3}{4}$ Toleranzsemester. Somit ergibt sich nach der Rundung ein komplettes Semester.
- Ist man zwei Semester Erstsementrigentutorin und drei Semester im Fakultätsrat, so bekommt man $5 * \frac{1}{4}$, also $1 \frac{1}{4}$ Toleranzsemester. Somit ergibt sich nach der Rundung ein komplettes Semester.

Beschränkungen

- Es können **maximal vier Semester** Studienbeiträge für ÖH-Tätigkeiten erlassen werden.
- Beim Erlass des Studienbeitrages kann immer nur das nächste Semester erlassen werden.

Vorgehen

- 1) Das Formular auf https://htu.at/pub/Main/Downloads/Antrag_auf_Erlass_des_Studienbeitrages.pdf herunterladen
- 2) Das Formular ausfüllen und die Funktionen inklusive dem Zeitraum in dem diese ausgeübt wurde eintragen
- 3) Das Formular ins HTU Sekretariat bringen
- 4) Die Tätigkeiten mit den Zeiträumen werden überprüft
- 5) Eine/r der Vorsitzenden bestätigt die Zeiten
- 6) Du bekommst eine E-Mail und kannst dir das Formular abholen
- 7) Das bestätigte Formular einscannen und an studienabteilung@zv.tuwien.ac.at der Studien- und Prüfungsabteilung schicken
- 8) Wenn es bis 30. November eingereicht wird, dann wird dein Studienbeitrag für das Wintersemester erlassen, wenn es bis 30. April einlangt, dann wird dein Studienbeitrag für das Sommersemester erlassen